



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

**KOPIE**

Per E-Mail  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter  
Landesbaudirektion Bayern

nachrichtlich  
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Z5-40016-3	Bearbeiterin Frau Karl	München 24.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-3274 / -13274	Zimmer FJS4-0330	E-Mail Gisela.Karl@stmb.bayern.de

**Maßnahmen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie  
Vertragsrecht – Bauvertragliche Fragen**

Anlagen

1. Erlass des BMI vom 23. März 2020, Az.: 70406/21#1
2. BMVI-Erlass vom 23. März 2020, Az.: StB 14/7134.40/010/3295153

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Erlasse des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bauvertraglichen Fragen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Die Inhalte und Empfehlungen des BMI-Erlasses, dem sich auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur angeschlossen hat, werden – auch im Interesse einer einheitlichen Handhabung – für den **gesamten Baubereich** der Bayerischen Staatsbauverwaltung übernommen.

Der BMI-Erlass behandelt eingehend aktuelle Fragen bei der Abwicklung von Bauverträgen zur Fortführung der Baumaßnahmen, der Handhabung von Bauablaufstörungen und Zahlungen.

Alle Baumaßnahmen sollen möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretungsverbote) oder wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist. Dies wird nur im Einzelfall und in Abstimmung mit dem StMB in Betracht kommen.

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen. Hinsichtlich der im Einzelfall zu stellenden Anforderungen enthält der Erlass des BMI eine Reihe von Hinweisen. Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht erfüllt.

Besonders wird nochmals darauf hingewiesen, dass die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert für unsere Vertragspartner hat. Unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen können zudem Vorauszahlungen in Betracht kommen. Es muss unser nachdrückliches Interesse sein, nach der Bewältigung der Corona-Krise auch weiterhin auf eine leistungsfähige Bauwirtschaft und Freiberuflich Tätige zurückgreifen zu können.

Die mit E-Mail vom 19.03.2020 an die Staatlichen Bauämter und Autobahndirektionen ergangenen Hinweise zum Weiterbetrieb laufender Baumaßnahmen zur Vertragsabwicklung behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Regelungen im Erlass ergänzt.

Die Juristinnen und Juristen an den Ämtern stehen für die Beurteilung von Einzelfragen zur Verfügung.

Das Rundschreiben ist mit der Landesbaudirektion Bayern abgestimmt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhält einen Abdruck des Schreibens mit der Anregung, die Erlasse des Bundes sowie dieses Rundschreiben an die kommunalen Auftraggeber weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bauer  
Ministerialrat